

# Verhandlungen der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

im Dienstgebäude Horion-Haus  
Hermann-Pünder-Straße 1, Köln-Deutz

**9. Sitzung am 30. Juni 2017**

**14. Landschaftsversammlung Rheinland**  
**9. Sitzung am 30. Juni 2017**

**im Dienstgebäude Horion-Haus  
Hermann-Pünder-Straße 1, Köln-Deutz**

# Tagesordnung

<b>1. Anerkennung der Tagesordnung</b>	<b>8</b>
<b>2. Verpflichtung neuer Mitglieder</b>	<b>9</b>
<b>3. Umbesetzung in den Ausschüssen</b>	<b>9</b>
3.1 Antrag Nr. 14/176 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
3.2 Antrag Nr. 14/179 der Fraktion Freie Wähler NRW	
3.3 Antrag Nr. 14/182 der SPD-Fraktion	
3.4 Antrag Nr. 14/183 der FDP-Fraktion	
<b>4. Entlastung der Mitgliedskörperschaften</b>	<b>9</b>
4.1 Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und Verwendung des Jahresüberschusses 2016 Vorlage 14/1911	
4.2 Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen Und Verwendung des Jahresüberschusses 2016 Antrag Nr. 14/173 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
<b>5. Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)</b>	<b>12</b>
Vorlage Nr. 14/1980	
<b>6. Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland</b>	<b>12</b>
Vorlage Nr. 14/2024	

<b>7. Haushaltssatzung 2017 / 2018: Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Bewirtschaftungsverfügung 2017</b>	<b>13</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/2012	
<b>8. Fragen und Anfragen</b>	<b>13</b>
<hr/>	

# Anlagenverzeichnis

<b>Anlage 1</b>	<b>15</b>
<hr/>	
Antrag Nr. 14/176 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
<b>Anlage 2</b>	<b>17</b>
<hr/>	
Antrag Nr. 14/179 der Fraktion FREIE WÄHLER NRW Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
<b>Anlage 3</b>	<b>19</b>
<hr/>	
Antrag Nr. 14/182 der SPD-Fraktion Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
<b>Anlage 4</b>	<b>21</b>
<hr/>	
Antrag Nr. 14/183 der FDP-Fraktion Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
<b>Anlage 5</b>	<b>23</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/1911 Betr.: Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und Verwendung des Jahresüberschusses 2016	
<b>Anlage 6</b>	<b>37</b>
<hr/>	
Antrag Nr. 14/173 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Betr.: Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und Verwendung des Jahresüberschusses 2016	
<b>Anlage 7</b>	<b>39</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/1980 Betr.: Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)	
<b>Anlage 8</b>	<b>47</b>
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/2024 Betr.: Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland	

**Anlage 9** **55**

---

Vorlage Nr. 14/2012

Betr.: Haushaltssatzung 2017 / 2018:

Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen  
sowie Bewirtschaftungsverfügung 2017

**Anlage 10** **65**

---

Niederschrift über die 9. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland am 30.06.2017

# 14. Landschaftsversammlung Rheinland /

## 9. Sitzung am 30. Juni 2019

(Beginn: 10.03 Uhr)

### Eröffnung und Begrüßung

**Vorsitzender Prof. Dr. Jürgen Wilhelm:** Guten Morgen, meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich heiße Sie alle sehr herzlich zur heutigen Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland willkommen. Ganz besonders herzlich begrüße ich vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe den Ersten Landesrat, Herrn Dr. Georg Lunemann.

(Allgemeiner Beifall)

### Ordnungsgemäße Einberufung

Meine Damen und Herren, zu dieser 9. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland wurde frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 16. Juni 2017 eingeladen. Die Sitzung wurde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 vom 23. Juni 2017 öffentlich bekannt gemacht.

### Entschuldigungen

Die entschuldigten Personen sind der Verwaltung bekannt; ihre Namen werden dem Protokoll beigefügt.

Apropos Protokoll: Ich darf heute zum ersten Mal Frau Nadine Filla-Hombach als Stenografin bei uns begrüßen, die das Wortprotokoll über die heutige Sitzung erstellen wird. Wir freuen uns, dass sie heute den Weg zu uns nach Köln gefunden hat.

(Allgemeiner Beifall)

Außer Naseputzen und Räuspern wird alles im Protokoll festgehalten.

(Heiterkeit)

Ich setze Ihr Einverständnis voraus und benenne für die heutige Sitzung Frau Ilona Schäfer von den Grünen und Herrn Peter Kox von der SPD als Beisitzerin bzw. Beisitzer und wäre dankbar, wenn Frau Schäfer und Herr Kox neben mir Platz nehmen würden.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, bitte ich Sie, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

Ich habe die traurige Pflicht, Ihnen mitzuteilen, dass unser Kollege Rudi Lennartz am 21. Mai 2017 im Alter von 70 Jahren verstorben ist. Herr Lennartz war ab dieser 14. Wahlperiode Mitglied

der Landschaftsversammlung und Mitglied der Fraktion Freie Wähler.

Herr Bernd Paßmann – er war in dieser Wahlperiode sachkundiger Bürger der FDP-Fraktion – ist am 17. Februar 2017 im Alter von 77 Jahren verstorben. Herr Paßmann war seit 1989 Mitglied der Landschaftsversammlung, von 1999 bis 2012 Vorsitzender der FDP-Fraktion, danach Ehrenvorsitzender seiner Fraktion.

Das ehemalige Mitglied der Landschaftsversammlung Herr Hans-Jürgen Nagels ist am 5. Februar 2017 im Alter von 71 Jahren verstorben. Er war Mitglied der CDU-Fraktion und von 2004 bis 2014 Mitglied der Landschaftsversammlung. Das ehemalige Mitglied der Landschaftsversammlung Herr Peter Pollmann ist am 20. Juni 2017 im Alter von 82 Jahren verstorben. Herr Peter Pollmann war Mitglied und Vorsitzender der SPD-Fraktion und von 1975 bis 1989 Mitglied der Landschaftsversammlung.

Alle Verstorbenen haben sich mit großem Engagement und zeitweise in herausragender Stellung für die Aufgaben des Landschaftsverbandes jahrelang, teilweise jahrzehntelang eingesetzt. Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich von Ihren Plätzen erhoben haben.

Am 14. Mai 2017 sind aus der Landschaftsversammlung Herr Frank Boss und Herr Marc Blondin, beide CDU-Fraktion, für ihren jeweiligen Wahlkreis in den Landtag Nordrhein-Westfalen gewählt worden.

Herr Stephan Haupt und die sachkundige Bürgerin Franziska Müller-Rech, beide von der FDP-Fraktion, sind über die Landesliste in den Landtag eingezogen.

Ich darf Ihnen sehr herzlich gratulieren. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihren Aufgaben und gebe unserer Zuversicht Ausdruck, dass Sie den Aufgaben und der Struktur des Landschaftsverbandes Rheinland auch in Zukunft eng verbunden bleiben werden. Herzlichen Glückwunsch!

(Allgemeiner Beifall)

Es gibt noch weitere Hinweise vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Gruppe der AfD in der 14. Landschaftsversammlung hat sich per Beschluss umbenannt und heißt seit dem 26. Januar 2017 „Allianz in der Landschaftsversammlung“.

(Vereinzelt Zurufe)

Der Geschäftsführer der Fraktion Freie Wähler – vormals Fraktion Freie Wähler/Piraten –, Herr Schmitz, hat mir mit Schreiben vom 6. Juni 2017 mitgeteilt, dass bedingt durch den Tod von Herrn Lennartz und den Austritt von Herrn Kai Hems-teeg aus der Piraten-Partei nun kein Mitglied der Piraten-Partei mehr Mitglied in ihrer Fraktion sei. Insoweit haben sich die Mitglieder der Fraktion hier in der Landschaftsversammlung auf die Fraktionsbezeichnung „Freie Wähler – Fraktion in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland“ geeinigt.

## Tagesordnungspunkt 1

ist die

### **Anerkennung der Tagesordnung**

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt die aktualisierte Tagesordnung für die heutige Sitzung vor. Zu TOP 3, „Umbesetzungen“, wurden Ihnen Anträge von Fraktionen nachgereicht; diese liegen auf Ihren Plätze aus.

Sind Sie mit der aktualisierten Tagesordnung einverstanden? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann haben wir sie so beschlossen.



## **Tagesordnungspunkt 2:**

### **Verpflichtung neuer Mitglieder**

Für das zum 1. Mai 2017 ausgeschiedene Mitglied Herr Dr. Günter Weinert – er war Einzelmitglied in der Landschaftsversammlung – ist Herr Dr. Rolf Walter Böhnke in die Landschaftsversammlung nachgerückt. Herr Dr. Böhnke hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt. Seine Verpflichtung erfolgt somit in der nächsten Sitzung der Landschaftsversammlung.

Für das am 21. Mai 2017 verstorbene Mitglied Herr Rudi Lennartz von der Fraktion Freie Wähler ist der Herr Hans-Jürgen Fink in die Landschaftsversammlung nachgerückt.

Für das am 21. Juni 2017 ausgeschiedene Mitglied Herr Rajiv Strauß, SPD-Fraktion, ist Frau Ursula Holtmann-Schnieder in die Landschaftsversammlung nachgerückt.

Für das zum 28. Juni 2017 ausgeschiedene Mitglied Herr Klaus Kösling, SPD-Fraktion, ist Herr Helmut Broderick in die Landschaftsversammlung nachgerückt.

Frau Holtmann-Schnieder, Herr Fink und Herr Broderick, ich darf Sie bitten, sich zu erheben. Wir vereidigen hier in der Landschaftsversammlung nicht, sondern wir verpflichten, und die Verpflichtung lautet wie folgt:

Frau Holtmann-Schnieder, Herr Fink und Herr Broderick, ich verpflichte Sie auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung Ihrer Aufgaben und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit. Herzlich willkommen in der Landschaftsversammlung Rheinland!

(Allgemeiner Beifall)

## **Tagesordnungspunkt 3:**

### **Umbesetzung in den Ausschüssen**

– Antrag Nr. 14/176 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN,  
Antrag Nr. 14/179 der Fraktion Freie Wähler,  
Antrag Nr. 14/182 der SPD-Fraktion,  
Antrag Nr. 14/183 der FDP-Fraktion –  
Ihnen liegen die Anträge der Fraktionen zur Umbesetzung in den Ausschüssen vor. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer den Anträgen folgen möchte, den darf ich um sein Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir so beschlossen.

## **Tagesordnungspunkt 4:**

### **Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung im Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und Verwendung des Jahresüberschusses 2016**

– Vorlage Nr. 14/1911,  
Antrag Nr. 14/173 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN –

Hierzu liegen Ihnen zwei Drucksachen vor, einmal die Vorlage Nr. 14/1911 und einmal der Antrag Nr. 14/173 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Der Landschaftsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sondersitzung am 29. März 2017 beraten und den Antrag Nr. 14/173 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Linke. und Freie Wähler gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Landschaftsausschuss hat anschließend einstimmig empfohlen, der Vorlage Nr. 14/1911 zuzustimmen.

Gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt Wortmeldungen? – Das ist der Fall. Frau Beck, bitte.

**Corinna Beck, GRÜNE:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren der Landschaftsversammlung! Heute ist ein guter Tag für die rheinischen Kreise und kreisfreien Städte. Die Landschaftsversammlung wird heute eine Sonderauskehrung in Höhe von mindestens 275 Millionen Euro an ihre Mitgliedskörperschaften beschließen.

Ich lebe in der Stadt Köln. Für Köln beträgt die Sonderauskehrung gut 34 Millionen Euro. Der Kreis Düren, in dem ich bis vor fünf Jahren wohnte, erhält daraus 6,7 Millionen Euro. Das ist eine beträchtliche Summe, mit der man vor Ort einiges anfangen kann.

Der Tag könnte aber noch besser werden, wenn die Mitglieder der Landschaftsversammlung unserem Grünen-Antrag folgten, weitere 143,7 Millionen Euro an die Mitgliedskommunen auszukehren, statt diese in die allgemeine Rücklage zu buchen.

Leider ist das in der Sitzungsrunde im März weder im Finanzausschuss noch im Landschaftsausschuss geschehen. Ich nutze also meine Chance, für unseren Antrag zu werben, jetzt abschließend noch einmal hier in der Landschaftsversammlung. Nur hier sitzen alle Vertreterinnen und Vertreter der rheinischen Kommunen. Vielleicht lässt sich die eine Kollegin oder der andere Kollege letztlich doch noch überzeugen. In jedem Fall aber soll sich niemand von Ihnen damit herausreden können, er habe nicht alles gewusst.

Selbstverständlich begrüßen wir die Sonderauskehrung der Rückstellung für Integrationshilfen in Höhe von 275 Millionen Euro. Auch den Weg, diese Summe nicht durch einen Nachtragshaushalt, sondern durch eine Sonderauskehrung an die Kommunen zu erstatten, unterstützen wir. Das

haben wir als erste Fraktion in der Landschaftsversammlung auch so gefordert. Dass jetzt alle Fraktionen auf diesen Kurs eingeschwenkt sind, freut und bestätigt uns. Wir geben damit den Kommunen einen Teil des Geldes zurück, das sie über die Umlage eingezahlt haben und das jetzt für die Rückstellungen für Integrationshilfen nicht benötigt wird. Nicht mehr und nicht weniger!

Auch die weitere Auffüllung der Ausgleichsrücklage um 24,4 Millionen Euro tragen wir mit. Sie ist damit maximal aufgefüllt und kann als Schwankungsreserve für zum Beispiel noch nicht bekannte Risiken aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes eingesetzt werden.

Um diese komfortable Lage werden uns viele Kommunen beneiden – der LWL vermutlich auch. Die Zuführung des weiteren Überschusses in Höhe von 143,7 Millionen Euro in die allgemeine Rücklage halten wir aber für absolut falsch, und zwar aus folgenden Gründen: Als Risikopuffer für kommende Haushaltsjahre ist ausdrücklich die Ausgleichsrücklage und nicht die allgemeine Rücklage vorgesehen. Deshalb ist eine Argumentation, die eine Zuführung an die allgemeine Rücklage mit Risiken aus dem Bundesteilhabegesetz begründet, wie in der Verwaltungsvorlage ausgeführt, schlicht irreführend.

Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Zuführung von 143,7 Millionen Euro in die allgemeine Rücklage ist diese deutlich höher als in der Eröffnungsbilanz 2007. Zusammen mit der Ausgleichsrücklage ist das Eigenkapital des LVR damit ebenfalls höher als in der Eröffnungsbilanz; nach Aussagen der Verwaltung sind es rund 32 Millionen Euro. Der LVR hat damit in der kommunalen Familie eine absolute Ausnahmestellung. Die Argumentation, Eigenkapital zur Schonung der Finanzen von Städten und Kreisen eingesetzt zu haben, wäre damit über den gesamten Zeitraum seit 2007 betrachtet nicht mehr haltbar. Denn das Eigenkapital des LVR wäre im Vergleich

zur Eröffnungsbilanz nicht vermindert, sondern gewachsen. Daran ändert auch der Hinweis der Verwaltung nichts, relativ habe sich unser Eigenkapital im Vergleich zur Bilanzsumme leicht vermindert. Das ist ein Luxusproblem.

Möglicherweise liegt dahinter eine Strategie: Wenn die Bilanzsumme steigt, können zukünftige Überschüsse auch wieder den Rücklagen zugeführt werden. Das wäre natürlich nicht geplant – denn das dürfen wir nicht –, sondern stillschweigend angepeilt. Wenn der LVR, wie von uns vorgeschlagen, die Kommunen um weitere 143,7 Millionen Euro entlasten würde, könnte nicht nur die Finanzlage der Stärkungspaktkommunen verbessert werden. Viele Kommunen könnten damit wichtige Leistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger erbringen.

Vor Ort fehlen immer noch Kindergärten, Schulen müssen saniert werden, soziale und kulturelle Initiativen sowie Sportvereine brauchen dringend mehr Unterstützung. Der von der Mehrheit hier eingeschlagene Weg bedeutet: Während vor Ort Einrichtungen geschlossen werden müssen, die oft nur einen Zuschuss von wenigen Tausend Euro benötigen, legen wir einen dreistelligen Millionenbetrag auf die hohe Kante. Das kann es doch nicht sein!

(Beifall von den GRÜNEN)

Der LVR als Teil der kommunalen Familie ist aufgefordert, seine Möglichkeiten zur Entlastung seiner Städte und Kreise maximal einzusetzen. Die von uns vorgeschlagene Entlastung wäre ein Schritt auf dem Weg zur praktischen Solidarität innerhalb der kommunalen Familie. Auch ein Beschluss des Finanzausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr am 29. Mai bekräftigt unseren Antrag. Wer – in vielen Fällen zu Recht – Bund und Land dazu anhält, die kommunale Ebene zu entlasten, sollte selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Doch stattdessen kompensiert der LVR mit der Zuführung in die allgemeine Rücklage seine

Kursverluste bei den RWE-Aktien. So steht es in der Vorlage.

Der LVR gleicht also Kursverluste mit der Landschaftsumlage aus, für deren Bezahlung die Städte und Kreise im Rheinland größtenteils Kassenkredite aufgenommen haben? Das hat mit Rücksichtnahme auf die Kommunen nun wirklich nichts zu tun.

(Beifall von den GRÜNEN)

Um Helmut Schmidt zu zitieren: Das ist unanständig.

Deshalb schlagen wir vor, den für die Zuführung zur allgemeinen Rücklage vorgesehenen Betrag in Höhe von 143,7 Millionen Euro gemeinsam mit der aufgelösten Rückstellung für Integrationshilfen in Höhe von 275 Millionen Euro für die Sonderauskehrung zur Entlastung und Stärkung der Kommunen zu verwenden. Für Köln sind das noch einmal 17 Millionen Euro, für den Kreis Düren immerhin über 3 Millionen Euro.

Im Finanz- und Landschaftsausschuss wurde dazu genau ein Gegenargument vorgetragen, nämlich das, dass es gesetzeswidrig sei. Begründet wurde dies mit einem mündlichen Hinweis des Innenministeriums. Bis heute liegt uns keine schriftliche Stellungnahme des Ministeriums vor. Die einzige uns bekannte Aussage ist ein nachträglicher Vermerk unserer Verwaltung über ein mündliches Gespräch vom 21.04.2017, in dem ausgeführt wird, das Innenministerium akzeptiere zwar die Sonderauskehrung der Rückstellungen für Integrationshilfen, verweise aber ansonsten auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Was für eine glasklare und knallharte Aussage!

Weder wird damit eine Erhöhung der Auskehrung untersagt, noch hat der LVR überhaupt konkret danach gefragt. Es handelt sich also um eine absolut spekulative Folgerung. Allein damit begründen Sie, meine Damen und Herren von der Mehrheit, Ihre Ablehnung. Das ist nicht überzeugend.

Gleichzeitig beschreiten Sie mit der unterjährigen Auskehrung selbst einen von der Verwaltung vorgeschlagenen Sonderweg, feiern sich dafür ab, bleiben aber in Wirklichkeit auf halber Strecke stehen.

Wenn Sie der Hinweis aus dem Innenministerium tatsächlich so verunsichert hat oder wenn Sie einfach einem Oppositionsantrag nicht zustimmen können, dann können wir das verstehen. Wenn Sie aber an einer größtmöglichen Entlastung unserer Kommunen tatsächlich ernsthaft interessiert wären, dann hätte aus Ihren Reihen schon längst die Forderung nach der Aufstellung eines Nachtragshaushalts kommen müssen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Diesen hatten wir übrigens bereits für 2016 mit einer Umlagesenkung von 35 Millionen Euro gefordert. Stattdessen wollen Sie beim LVR anscheinend eine Versicherung aufbauen, die den Kommunen ihr Geld vorenthält. Das ist nicht sachgerecht. Deshalb bitte ich Sie, noch einmal über Ihr Abstimmungsverhalten nachzudenken. Stimmen Sie für unseren Antrag und damit für die kommunale Solidarität. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von den GRÜNEN)

**Vorsitzender Prof. Dr. Jürgen Wilhelm:** Vielen Dank, Frau Beck.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt. Damit kommen wir zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst über den Antrag Nr. 14/173 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der soeben noch einmal begründet worden ist, abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Bei zwei Enthaltungen haben für diesen Antrag ausschließlich die Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gestimmt,

alle anderen Fraktionen haben diesen Antrag damit mehrheitlich abgelehnt.

Wer der Vorlage Nr. 14/1911 seine Zustimmung geben möchte, den darf ich um sein Handzeichen bitten. – Die Gegenprobe! – Niemand. Wer enthält sich? – Keine Enthaltung. Damit ist dieser Antrag einstimmig so beschlossen.

(Vereinzelt Beifall)

### **Tagesordnungspunkt 5:**

#### **Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)**

– Vorlage Nr. 14/1980 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer der Vorlage Nr. 14/1980 seine Zustimmung geben möchte, den darf ich um sein Handzeichen bitten. – Danke sehr. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Bei zwei Enthaltungen so beschlossen.

### **Tagesordnungspunkt 6:**

#### **Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

– Vorlage Nr. 19/2024 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, die Vorlage mit den Änderungen bzw. Konkretisierungen zu beschließen. Die Satzung mit diesen Änderungen liegt auf Ihren Plätzen aus. Die Änderungen sind auch durch Fettdruck hervorgehoben bzw. durch Streichungen gekennzeichnet.

Gibt es Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Das ist nicht der Fall.

Wer der Vorlage in der nun geänderten Form seine Zustimmung geben möchte, den darf ich um sein Handzeichen bitten. – Danke schön. Das sieht einstimmig aus. Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Keine Enthaltungen, keine Gegenstimmen. Einstimmig so beschlossen.

### **Tagesordnungspunkt 7:**

#### **Haushaltssatzung 2017/2018:**

#### **Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Bewirtschaftungsverfügung 2017**

– Vorlage Nr. 14/2012 –

Ihnen liegen mit der Vorlage der Erlass des Ministeriums sowie die Bewirtschaftungsverfügung vor.

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage am 28. Juni 2017 beraten und zur Kenntnis genommen. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Damit haben wir den Erlass des Ministeriums zur Kenntnis genommen.

### **Tagesordnungspunkt 8:**

#### **Fragen und Anfragen**

Mir liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Ich schließe die Sitzung mit allen guten Wünschen für schöne, erholsame Ferien. – Vielen Dank.

(Schluss der Sitzung: 10.27 Uhr)



Eing 26. Juni 2017  
-06- *RK*

Vorab WD'in, ELR  
Vors LVers  
Fraktionen  
Gruppe



## Antrag-Nr. 14/176

öffentlich

**Datum:** 02.06.2017  
**Antragsteller:** GRÜNE

**Landschaftsversammlung 30.06.2017 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Umbesetzung in Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet die Landschaftsversammlung, folgender Umbesetzung zuzustimmen:

**Rechnungsprüfungsausschuss**

Stv. Mitglied alt: Ralf Klemm                      neu: Johannes Tuschen

Begründung:  
erfolgt ggf. mündlich

*Ralf Klemm*  
Ralf Klemm





Eing. 26. Juni 2017  
-06- 288

vorab CD in ELR  
Vorstands  
Fraktionen  
Gruppe



**Antrag-Nr. 14/179**

**öffentlich**

**Datum:** 13.06.2017  
**Antragsteller:** Freie Wähler NRW

**Landschaftsversammlung 30.06.2017 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Umbesetzung in Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion **FREIE WÄHLER** bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

**Sozialausschuss**

stellvertretendes Mitglied: Hans Jürgen Fink (zuvor Rudi E. Lennartz)

**Rechnungsprüfungsausschuss**

stellvertretendes Mitglied: Hans Jürgen Fink (zuvor Rudi E. Lennartz)

**Landesjugendhilfeausschuss**

beratendes Mitglied: Hans Jürgen Fink (zuvor Rudi E. Lennartz)

stellvertretendes beratendes Mitglied: Robert Bosch\* (zuvor Dr. Martina Flick\*)

**Krankenhausausschuss 1**

stellvertretendes Mitglied: Hans Jürgen Fink (zuvor Rudi E. Lennartz)

stellvertretendes Mitglied: Heinz Schmitz (zuvor Karl Gundelach\*)

**Krankenhausausschuss 2**

stellvertretendes Mitglied: Detlef Hagenbruch\* (zuvor Andreas Benoit\*)

**Krankenhausausschuss 3**

ordentliches Mitglied: Georg Alsdorf \* (zuvor Karl Gundelach\*)

**Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland**

stellvertretendes Mitglied: Robert Bosch\* (zuvor Karl Gundelach\*)

stellvertretendes Mitglied: Hans Jürgen Fink (zuvor Rudi E. Lennartz)

**Bau- und Vergabeausschuss**

ordentliches Mitglied: Wilfried Adamy\* (zuvor Andreas Benoit\*)

**Schulausschuss**

ordentliches Mitglied: Udo Bayer (zuvor Wilfried Adamy\*)

**Umweltausschuss**

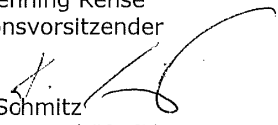
stellvertretendes Mitglied: Wilfried Adamy\* (zuvor Andreas Benoit\*)

Begründung:

Erfolgt ggfls. mündlich.

\*sachkundige Bürgerin/sachkundiger Bürger

gez. Henning Rehse  
Fraktionsvorsitzender

  
Heinz Schmitz  
Fraktionsgeschäftsführer



Qualität für Menschen

Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

Eing 27. Juni 2017  
-06- 388

vom 5. 10. 17. ELR  
Vorl. Vers.  
Fraktion  
Gruppe

**Antrag-Nr. 14/182****öffentlich**

**Datum:** 27.06.2017  
**Antragsteller:** SPD

**Landschaftsversammlung 30.06.2017 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Umbesetzung in Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgender Umbesetzung zuzustimmen:

ordentliches Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss

alt: Rajiv Strauß

neu: Ursula Holtmann-Schnieder

**Begründung:**  
erfolgt mündlich

Thomas Böll



# Freie im LVR Demokraten

## Antrag-Nr. 14/183

öffentlich

Eing 28. Juni 2017  
-06- *BB*

*vorab W'in, ELR  
Vors LVer  
Fraktionen  
Gruppe*

**Datum:** 27.06.2017  
**Antragsteller:** FDP

**Landschaftsversammlung 30.06.2017 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Umbesetzung in Ausschüssen**

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

**Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**

Stellv. Mitglied: Becker-Blonigen, Werner \* (zuvor Paßmann, Bernd \*)

**Gesundheitsausschuss**

Stellv. Mitglied: Feiter, Stefan \* (zuvor Paßmann, Bernd \*)

**Krankenhausausschuss 2**

Stellv. Mitglied: Haupt, Stephan (zuvor Paßmann, Bernd \*)

**Krankenhausausschuss 3**

Mitglied: Breuer, Klaus\* (zuvor Paßmann, Bernd \*)

\* sachkundige Bürgerin/sachkundiger Bürger

Begründung:

Umbesetzung in Ausschüssen.



Hans-Otto Runkler



Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Vorlage-Nr. 14/1911

öffentlich

**Datum:** 17.03.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Wagner

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>29.03.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>29.03.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und Verwendung des Jahresüberschusses 2016**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen wird gemäß Vorlage Nr. 14/1911 zugestimmt.
2. Die Erstattung an die Mitgliedskörperschaften erfolgt im Haushaltsjahr 2017 auf Basis der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen.
3. Der Jahresüberschuss 2016 wird gem. § 75 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis zum möglichen Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage und darüber hinaus der allgemeinen Rücklage zugeführt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

**Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):**

Produktgruppe:	017		
Erträge:		Aufwendungen:	275 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	275 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L u b e k



## Zusammenfassung:

Mit der erfolgten Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und der Beendigung des Rechtsstreites mit der Stadt Köln sowie der in diesem Zusammenhang erfolgten Aufhebung der Garantieerklärung gegenüber den Mitgliedskörperschaften ist der Rechtsgrund für die für die Jahre 2012 bis 2015 gebildeten Rückstellungen in Höhe von 220 Mio. Euro entfallen. Diese werden deshalb im Jahresabschluss 2016 ertragswirksam in voller Höhe aufgelöst. Da der im Jahr 2016 vorgesehene Planansatz für Aufwendungen für Integrationshilfen in Höhe von 55 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen werden musste, stehen diese Mittel nunmehr ebenfalls zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit der Einbringung des Doppelhaushaltes 2017/2018 haben die Mitgliedskörperschaften im Herbst 2016 dem LVR gegenüber mehrheitlich das Anliegen geäußert, die Auflösung der Rückstellungen für Integrationshilfen noch im laufenden Jahr zu beschließen und eine sofortige Auszahlung zu veranlassen. Das Anliegen der Mitgliedskörperschaften, die über Umlagen zum Zwecke der Risikoversorge veranschlagten Mittel wieder zurückfließen zu lassen, hat der LVR seinerzeit durchaus anerkannt. Allerdings hat der LVR gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften auch zum Ausdruck gebracht, dass es für eine Rückgewährung von Umlagemitteln zunächst der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 bedürfe. Darüber hinaus hat der LVR den Mitgliedskörperschaften zugesichert, alle Möglichkeiten zu prüfen, um eine beschleunigte Rückgewährung noch in 2017 herbeizuführen.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten einer Rückgewährung geprüft. Dabei erstreckte sich die Prüfung sowohl auf die Aufstellung und Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2017 als auch auf mögliche Varianten einer Sonderauskehrung in 2017 aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung. Die verschiedenen Möglichkeiten wurden dem interfraktionellen Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung am 06.03.2017 vorgestellt. Aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes und der zeitlichen Dimension, die mit einem Nachtragshaushalt verbunden ist, hat die Verwaltung dem interfraktionellen Arbeitskreis empfohlen, die Rückgewährung mit Beschluss der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 über eine Sonderauskehrung vorzunehmen.

Da nunmehr weitgehend gesicherte Kenntnisse über das Jahresergebnis 2016 vorliegen, kann der LVR nun einer beschleunigten Rückgewährung in 2017 nachkommen und die nicht mehr benötigten, bisher reservierten Mittel für Zwecke der Integrationshilfen an die Mitgliedskörperschaften zu deren Entlastung weiterreichen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro auf Rechnung 2016 und basierend auf den für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen am 30.06.2017 vorzunehmen. Der gewählte pragmatische Lösungsansatz mit geringem Verfahrensaufwand schafft die Voraussetzung für die gewollte zeitnahe Entlastung der Mitgliedskörperschaften und trägt so auch dem Rücksichtnahmegebot in bewährter Weise Rechnung.

Die Verwaltung wird am 29.03.2017 in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und des Landschaftsausschusses einen Entwurf des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vorlegen.

Dieser wird analog § 268 HGB und unter Bezugnahme auf die Ausführungen der 7. Handreichung zum NKF nach Ergebnisverwendung und unter Gremienvorbehalt aufgestellt. Das Jahresergebnis steht ferner unter dem Vorbehalt der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Rechnungsprüfung.

Der Jahresüberschuss 2016 wird gem. § 75 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis zum möglichen Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage und darüber hinaus der allgemeinen Rücklage zugeführt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1911:**

### **1. Hintergrund und Sachstand:**

Zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und einigen seiner Mitgliedskörperschaften bestand seit Jahren ein Dissens bezüglich der sachlichen Zuständigkeit für die Übernahme der Kosten für Integrationshilfen in Regelschulen und Kindertageseinrichtungen. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Einzelstreitverfahren wurden einvernehmlich mit der Stadt Köln sechs repräsentative Fallgestaltungen zur Durchführung von Musterstreitverfahren ausgewählt. Gegenüber allen Mitgliedskörperschaften hat der LVR im Dezember 2015 eine Garantierklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass – soweit der LVR in den Musterstreitverfahren unterliegen sollte – das Ergebnis auch auf alle Mitgliedskörperschaften für Fälle ab dem Schuljahr 2012/2013 übertragen werden sollte, unabhängig davon, ob die Mitgliedskörperschaften bereits eigene Kostenerstattungsanträge geltend gemacht haben.

Dieser Streit über die sachliche Zuständigkeit innerhalb der kommunalen Familie hatte jedoch zur Folge, dass der LVR Rückstellungen zur Absicherung des Prozessrisikos bilden musste. Für die Jahre 2012 bis 2015 wurden Rückstellungen in Höhe von 220 Mio. Euro aufgebaut. Damit waren 50% des Prozesskostenrisikos abgedeckt. Im Doppelhaushalt 2015/2016 wurden erstmals explizit für den Zweck der Integrationshilfen Haushaltsansätze von jeweils 55 Mio. Euro vorgesehen. Der nicht in Anspruch genommene Haushaltsansatz für das Jahr 2015 wurde deshalb im Jahresabschluss 2015 den Rückstellungen zugeführt, die dadurch auf insgesamt 220 Mio. Euro stiegen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) teilte dem LVR allerdings per Erlass im Frühjahr 2016 mit, dass das Prozesskostenrisiko nicht wie erfolgt zu 50%, sondern zu 100% abzudecken wäre. Damit stand fest, dass ohne eine endgültige Klärung der Zuständigkeit bzw. Verständigung in der kommunalen Familie die Rückstellungen im Jahresabschluss 2016 auf bis zu 440 Mio. Euro aufzustocken gewesen wären.

Seit Beginn des Jahres 2016 haben mehrere Gespräche mit dem MIK, den Mitgliedskörperschaften und den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden, um eine mit dem Haushaltsrecht (NKF) verträgliche Lösung zu finden, die diese Doppelbelastung für die Mitgliedskörperschaften durch gleichzeitige Übernahme der Aufwendungen für Integrationshilfen und Zahlung der Umlage für Haushaltsansätze für Integrationshilfen beim LVR vermeidet, aber dennoch für den LVR das Risiko absichert.

Letztlich hat dann doch die Stadt Köln mit Datum vom 04.10.2016 ihre Klagen gegen den LVR zurückgezogen und ihre sachliche Zuständigkeit für die Hilfgewährung unter der aktuellen Gesetzeslage anerkannt. Das Musterstreitverfahren wurde danach gegenseitig für gegenstandslos erklärt. Damit entfiel auch die Grundlage der Garantierklärung des LVR. Mit Schreiben vom 10.10.2016 wurden alle Mitgliedskörperschaften hierüber informiert und gleichzeitig um Erklärung gebeten, dass sie die von ihnen ggf. bereits geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche in dieser Angelegenheit nicht weiter verfolgen und ihre Zuständigkeit unter der aktuellen Gesetzeslage anerkennen würden. Die Mitgliedskörperschaften haben diese Erklärungen rechtzeitig vorgelegt. Damit konnte eine endgültige Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen herbeigeführt werden.

Der Entwurf des Doppelhaushaltes sah zur Deckung des Kostenerstattungsrisikos für Integrationshilfen in 2017 einen Betrag von 90 Mio. Euro bzw. in 2018 von 85 Mio. Euro vor. Obwohl eine Klärung der Zuständigkeit für Integrationshilfen erst nach der Einbringung des Haushaltes 2017/2018 erreicht werden konnte, konnten die

Haushaltsansätze für Integrationshilfen noch in der fortgeschrittenen Haushaltsberatung entplant werden und die Landschaftsumlage 2017 gegenüber dem Haushaltsentwurf um 0,6 %-Punkte auf 16,15 % und 2018 gegenüber dem Haushaltsentwurf um 0,55 %-Punkte auf 16,20 % abgesenkt werden (vgl. Vorlage 14/1666).

Mit der erfolgten Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und der Beendigung des Rechtsstreites mit der Stadt Köln sowie der in diesem Zusammenhang erfolgten Aufhebung der Garantieerklärung gegenüber den Mitgliedskörperschaften ist der Rechtsgrund für die für die Jahre 2012 bis 2015 gebildeten Rückstellungen in Höhe von 220 Mio. Euro entfallen. Diese werden deshalb im Jahresabschluss 2016 ertragswirksam in voller Höhe aufgelöst. Da der im Jahr 2016 vorgesehene Planansatz für Aufwendungen für Integrationshilfen in Höhe von 55 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen werden musste, stehen diese Mittel nunmehr ebenfalls zur Verfügung.

## **2. Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro im Jahr 2017**

Im Zusammenhang mit der Einbringung des Doppelhaushaltes 2017/2018 haben die Mitgliedskörperschaften im Herbst 2016 dem LVR gegenüber mehrheitlich das Anliegen geäußert, die Auflösung der Rückstellungen für Integrationshilfen noch im laufenden Jahr zu beschließen und eine sofortige Auszahlung zu veranlassen. Das Anliegen der Mitgliedskörperschaften, die über Umlagen zum Zwecke der Risikovorsorge veranschlagten Mittel wieder zurückfließen zu lassen, hat der LVR seinerzeit durchaus anerkannt. Allerdings hat der LVR gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften auch zum Ausdruck gebracht, dass es für eine Rückgewährung von Umlagemitteln zunächst der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 bedürfe. Darüber hinaus hat der LVR den Mitgliedskörperschaften zugesichert, alle Möglichkeiten zu prüfen, um eine beschleunigte Rückgewährung noch in 2017 herbeizuführen.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten einer Rückgewährung geprüft. Dabei erstreckte sich die Prüfung sowohl auf die Aufstellung und Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2017 als auch auf mögliche Varianten einer Sonderauskehrung in 2017 auf Basis eines Beschlusses der Landschaftsversammlung. Die verschiedenen Möglichkeiten wurden dem interfraktionellen Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung am 06.03.2017 vorgestellt. Aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes und der zeitlichen Dimension, die mit einem Nachtragshaushalt verbunden sind, hat die Verwaltung dem interfraktionellen Arbeitskreis empfohlen, die Rückgewährung mit Beschluss der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 über eine Sonderauskehrung vorzunehmen.

**Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro auf Rechnung 2016 und basierend auf den für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen am 30.06.2017 vorzunehmen. Der gewählte pragmatische Lösungsansatz mit geringem Verfahrensaufwand schafft die Voraussetzung für die gewollte zeitnahe Entlastung der Mitgliedskörperschaften und trägt so auch dem Rücksichtnahmegebot in bewährter Weise Rechnung.**

Die Berechnung der auf die einzelnen Mitgliedskörperschaften entfallenden auszugehenden Teilbeträge ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der LVR wird damit über die im Haushalt 2015 und 2016 explizit für Integrationshilfen veranschlagten Mittel in Höhe von insgesamt 110 Mio. Euro (Haushaltsansätze 2015/2016 jeweils 55 Mio. Euro) hinaus weitere 165 Mio. Euro an die Mitgliedskörperschaften weitergeben.

Wie bereits ausgeführt, wurde der Haushaltsansatz 2015 den Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 zugeführt, die dadurch ein Volumen von 220 Mio. Euro erreicht hatten. Die darüber hinausgehenden Zuführungen zu den Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 in Höhe von 165 Mio. Euro waren nur deshalb möglich, weil diese durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, eine konsequente Erhöhung von Kostenerstattungen und durch eine sehr restriktive Haushaltsbewirtschaftung aus den laufenden Haushalten außerplanmäßig erwirtschaftet werden konnten. Die Mitgliedskörperschaften partizipieren somit nun unmittelbar von den Konsolidierungserfolgen und an den konsequenten Umsteuerungsmaßnahmen des LVR. Das wurde nur durch die zielgerichtete und nachhaltige Finanzwirtschaft, die der LVR seit Jahren erfolgreich betreibt, ermöglicht.

Durch die Absenkung der Landschaftsumlage im Doppelhaushalt 2017/2018 gibt der LVR zusätzlich eine Entlastung von insgesamt 175 Mio. Euro an die Mitgliedskörperschaften weiter. Zusammen mit der Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro werden die Mitgliedskörperschaften somit insgesamt um den – beachtlichen – **Betrag von insgesamt 450 Mio. Euro** spürbar entlastet.

Der LVR stellt somit unter Beweis, dass er als verlässlicher Partner gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften, auch im Hinblick auf die schwierige finanzielle Lage vieler Kommunen im Rheinland und unter konsequenter Anwendung des Rücksichtnahmegebotes, eine zuverlässige Haushaltspolitik betreibt. Ebenso hat der LVR seine Zusagen, die er den Mitgliedskörperschaften im letzten Jahr im Zusammenhang mit deren Anliegen zur Auflösung der Rückstellungen gegeben hat, durch die aufgezeigte Lösung voll und ganz erfüllt.

### **3. Vorläufige Ergebnisrechnung 2016**

Die vorläufige Ergebnisrechnung 2016 (vgl. Anlage 2 und Anlage 3) weist unter Berücksichtigung der Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro nach Buchungsschluss (Stand: 15.03.2017) einen Jahresüberschuss in Höhe von 168,1 Mio. Euro aus. Unter Beachtung der noch laufenden Wertaufhellungsphase bis 31.03.2017 geht die Verwaltung davon aus, dass sich keine wesentlichen Veränderungen mehr ergeben werden.

Damit konnte gegenüber dem Haushaltsplan 2016 eine deutliche Ergebnisverbesserung erreicht werden. Zu dieser Ergebnisverbesserung haben zum einen maßgeblich verbesserte Umlagegrundlagen bedingt durch einen außergewöhnlich hohen Anstieg der Steuereinnahmen beigetragen, die bei der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016 so nicht erwartet werden konnten. Insgesamt ergab sich ein Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel in 2016 in Höhe von ca. 94 Mio. Euro im Vergleich zum Haushaltsplan. Hierzu bleibt anzumerken, dass diese Mittel seinerzeit im Wesentlichen auch zur weiteren Risikovorsorge für Kostenerstattungsansprüche für Integrationshilfen als notwendig angesehen wurden, da die Kommunalaufsicht eine 100 %-ige Risikovorsorge für erforderlich gehalten hat und der Rechtsstreit noch fortbestand.

Zum anderen konnten im Bereich Soziales durch Fokussierung auf die Ertragsseite im Rahmen der Konsolidierung gegenüber der Planung erfreulicherweise wesentliche Mehrerträge in allen Kostenerstattungsbereichen realisiert werden, insgesamt rd. 36 Mio. Euro. Darüber hinaus sind bedingt durch eine festzustellende nachlassende Dynamik des Fallzahlenstiegs in den Bereichen stationär betreutes Wohnen und ambulant betreutes Wohnen im Vergleich zum Haushaltsplan 2016 die tatsächlichen Aufwendungen etwas zurückgeblieben, insgesamt in Höhe von rd. 21 Mio. Euro. Auch wenn im Vergleich zum geplanten Sozialhilfeaufwand von insgesamt rd. 2,7 Mrd. Euro die Abweichungen als gering eingestuft werden können, so zeigen sie aber doch auf, dass die Umsteuerungsmaßnahmen des LVR im Rahmen der Konsolidierung eindeutig Erfolge aufweisen. Das Haushaltsjahr 2016 war insgesamt von einer starken Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate und der Fortführung der seit dem Jahr 2011 aufgelegten Konsolidierungsprogramme geprägt. Die Konsolidierungsziele konnten bis heute übertroffen werden.

Dass der LVR aus finanzwirtschaftlicher Sicht die richtigen Prioritäten im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung setzt, zeigen die Ergebnisse der letzten Haushalte. Trotz der auch in den vergangenen Jahren bereits bestehenden großen Herausforderungen ist es dem LVR gelungen, die defizitär geplanten Haushalte 2015/2016 mit positiven Jahresergebnissen abzuschließen. Diese guten Ergebnisse sind eine Bestätigung der erfolgreichen Aufgabensteuerung und Haushaltspolitik der vergangenen Jahre.

#### **4. Ergebnisverwendung**

Die Verwaltung wird in den Sitzungen am 29.03.2017 einen aktuellen Entwurf des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vorlegen. Dieser wird analog § 268 HGB und unter Bezugnahme auf die Ausführungen der 7. Handreichung zum NKF nach Ergebnisverwendung und unter Gremienvorbehalt aufgestellt. Das Jahresergebnis steht ferner unter dem Vorbehalt der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Rechnungsprüfung. Der Entwurf der Ergebnisrechnung und der Entwurf der Bilanz 2016 werden als Tischvorlage in den Ausschüssen vorgelegt.

Die Verwendung des Jahresergebnisses 2016 in Höhe von 168.137.152,49 Mio. Euro ist gem. § 75 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW vorgenommen worden. Demgemäß wird ein Betrag in Höhe von 24.408.617,58 Euro der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 143.728.534,91 Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Mit der NKF-Eröffnungsbilanz mussten die NRW-Kommunen erstmalig ihre Vermögenslage darstellen. Die Erhaltung des in dieser Bilanz abgebildeten Eigenkapitals ist ein wesentlicher Bestandteil einer generationengerechten und nachhaltigen Haushaltspolitik und stellt ein Grundprinzip des NKF dar. Die Eigenkapitalbasis des LVR ist seit der Eröffnungsbilanz deutlich gesunken. Der Eigenkapitalverzehr ist einerseits begründet mit dem Rücksichtnahmegebot. Insbesondere nach der großen Wirtschaftskrise im Jahr 2008 und dem damit einhergehenden erheblichen Rückgang der Steuereinnahmen zeigte sich der LVR mit einer maßvollen Umlagesatzgestaltung durch Einsatz der Ausgleichsrücklage in hohem Maße mit seinen Mitgliedskörperschaften solidarisch und schmolz über mehrere Jahre seine Rücklagen ab. Andererseits haben vor allem die Wertberichtigungen der RWE-Aktien aufgrund der Kursentwicklung zu einem deutlichen Eigenkapitalverzehr geführt.

Der Eigenkapitalverzehr ist gerade vor dem Hintergrund des zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den daraus folgenden Auswirkungen in den nächsten Jahren kritisch zu betrachten, wenn die seit Jahren erfolgreiche nachhaltige Haushaltspolitik des LVR mit weitgehender Umlagesatzstabilität und Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften beibehalten werden soll.

Die Kommunalaufsicht des LVR, das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK), würdigte in seinem Haushaltserlass 2015/2016 ausdrücklich die Konsolidierungsbemühungen des LVR, wies aber gleichzeitig auch darauf hin, dass der LVR das Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften inzwischen weit zu seinen Lasten gedehnt hätte.

Dem Rechnung tragend, sieht der aufgestellte Jahresabschluss 2016 eine Zuführung des Jahresergebnisses 2016 zu den Rücklagen vor. Damit wird die Eigenkapitalbasis wieder nachhaltig verstärkt. Zugleich wird die Grundlage dafür geschaffen, die Leistungsfähigkeit des LVR bei möglichst stabilen Umlagesätzen für die kommenden Jahre sicherzustellen.

Im Hinblick auf die Herausforderungen, insbesondere bedingt durch die massiven Änderungen in der Sozialgesetzgebung und den damit verbundenen Risiken für kommende Haushalte, ist eine solide Finanzausstattung unerlässlich. Dies gilt um so mehr, weil die mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung versprochene Entlastung in der Eingliederungshilfe so gut wie gar nicht bei den Landschaftsverbänden ankommt. Die Entlastung in Höhe von 5 Milliarden Euro durch den Bund wird ganz überwiegend an die Kreise und Städte zu deren Entlastung weitergegeben. Die derzeitigen günstigen fiskalischen Rahmenbedingungen werden nicht dauerhaft anhalten und müssen insofern genutzt werden, um die sich abzeichnenden Herausforderungen bewältigen zu können.

Die Veränderungen durch das in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit einer Weiterentwicklung aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ in ein modernes Teilhaberecht, verbunden mit einer Neufassung des Behinderungsbegriffs, werden für den LVR voraussichtlich Fallzahl- und Leistungsausweitungen und damit deutliche finanzielle Auswirkungen zur Folge haben, die den LVR-Haushalt erheblich befrachten könnten.

Der LVR hat die sich zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bereits abzeichnenden finanziellen Auswirkungen im Haushalt 2017/2018 eingeplant (siehe Vorlage 14/1600). Allerdings sind in der Planung des Doppelhaushaltes keine Mehraufwendungen für Zuständigkeitsänderungen, die sich aufgrund landesgesetzlicher Ausführungsbestimmungen zum BTHG ergeben könnten, enthalten. Das Bundesteilhabegesetz sieht unter anderem mit dem Träger der Eingliederungshilfe einen neuen Sozialhilfeträger vor. Diesen müssen die Länder bis zum 31.12.2017 bestimmen.

Die Kommunalen Spitzenverbände, die Landschaftsverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege haben sich in einem gemeinsamen Schreiben vom 26.01.2017 an die Ministerpräsidentin des Landes NRW sowie die Fraktionsvorsitzenden im Landtag NRW gewandt und eine Zuständigkeitsregelung in NRW befürwortet, mit der die existenzsichernden Leistungen in die Zuständigkeit der örtlichen Träger und alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe den Landschaftsverbänden überantwortet würden. Der Landschaftsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.02.2017 für eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die gesamten Fachleistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2018 ausgesprochen.

Derzeit liegen jedoch noch keine Ausführungsbestimmungen des Landes NRW vor. Sollte die Zuständigkeit für alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe bereits zum 01.01.2018 bei den Landschaftsverbänden gebündelt werden, führt dies zu einer nicht geplanten Mehrbelastung der beiden Landschaftsverbände von ca. 250 Mio. Euro jährlich, d.h. je 125 Mio. Euro für 2018 und 2019 für den LVR (siehe Vorlage 14/1811/1). Diese Aufwendungen sind im derzeit laufenden Doppelhaushalt nicht geplant. Im Gegenteil: Die Landschaftsverbände würden bei einer solchen Zuständigkeitsregelung auch für die Integrationshilfen zuständig werden. Die Ansätze für Integrationshilfen, die im Doppelhaushalt vorgesehen waren, wurden zur Verabschiedung des Doppelhaushaltes wegen der Beilegung des Rechtsstreites mit der Stadt Köln umlagesenkend entplant. Sofern bei dieser Entwicklung auf die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2018 verzichtet würde, würde die Ausgleichsrücklage durch einen möglichen Fehlbetrag im Jahresabschluss 2018 nahezu aufgezehrt werden. Die Stärkung der Rücklagen dient somit insbesondere auch dazu, möglichen erheblichen finanziellen Risiken, die sich aus dem BTHG ergeben können, zu begegnen.

Die dynamische Kostenentwicklung in Verbindung mit einer nach wie vor nicht aufgabenadäquaten Finanzierung der Eingliederungshilfe verstetigt somit die Tendenz einer höheren Unterdeckung mit der Folge stetig steigender Umlagebedarfe. Mit Hilfe einer auskömmlichen Rücklage können diese möglichen disruptiven Effekte auf den Umlagesatz abgemildert werden. Damit trägt der LVR langfristig zur Planungssicherheit bei seinen Mitgliedskörperschaften bei.

In Vertretung

H ö t t e



## Anlage 1 zu Vorlage 14/1911

### Berechnung der Sonderauskehrung

Mitgliedskörperschaft	Umlagegrundlagen 2016 in €	Anteil an Umlage- grundlagen 2016	Sonderauskehrung in €
<b>Insgesamt</b>	<b>15.404.238.636</b>	<b>100%</b>	<b>275.000.000,00</b>
Düsseldorf	1.185.119.301	7,6935%	21.157.021,48
Duisburg	887.326.309	5,7603%	15.840.752,71
Essen	1.103.444.141	7,1633%	19.698.937,80
Krefeld	385.769.581	2,5043%	6.886.847,01
Mönchengaldbach	459.498.226	2,9829%	8.203.067,68
Mülheim a.d. Ruhr	263.028.790	1,7075%	4.695.650,27
Oberhausen	352.504.700	2,2884%	6.292.994,73
Remscheid	169.022.528	1,0972%	3.017.428,92
Solingen	234.338.748	1,5213%	4.183.469,06
Wuppertal	598.265.457	3,8838%	10.680.372,11
Kreis Kleve	414.777.216	2,6926%	7.404.697,96
Kreis Mettmann	1.008.054.635	6,5440%	17.996.022,47
Rhein-Kreis-Neuss	663.741.203	4,3088%	11.849.260,14
Kreis Viersen	404.329.710	2,6248%	7.218.186,69
Kreis Wesel	644.547.009	4,1842%	11.506.600,99
Städteregion Aachen	835.398.078	5,4232%	14.913.718,03
Bonn	495.828.810	3,2188%	8.851.649,60
Köln	1.912.290.970	12,4141%	34.138.656,84
Leverkusen	243.441.578	1,5804%	4.345.974,87
Kreis Düren	377.214.739	2,4488%	6.734.124,01
Rhein-Erft-Kreis	657.620.718	4,2691%	11.739.995,84
Kreis Euskirchen	249.564.650	1,6201%	4.455.285,35
Kreis Heinsberg	336.547.221	2,1848%	6.008.118,15
Oberbergischer Kreis	370.573.594	2,4057%	6.615.564,76
Rhein.-Berg.-Kreis	371.171.221	2,4095%	6.626.233,74
Rhein-Sieg-Kreis	780.819.503	5,0689%	13.939.368,79
<b>Insgesamt (Probe)</b>	<b>15.404.238.636</b>	<b>100,00%</b>	<b>275.000.000,00</b>

**Landschaftsverband Rheinland**  
vorläufige Bilanz in Kurzform zum 31.12.2016

<u>Aktiva</u>	31.12.2016	31.12.2015	<u>Passiva</u>	31.12.2016	31.12.2015
<u>1. Anlagevermögen</u>			<u>1. Eigenkapital</u>		
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1. Allgemeine Rücklage	453.008,577,48 €	328.819,434,99 €
davon Ausgleichsabgabe	306,00 €	1.027.451,00 €	1.2. Sonderrücklage	204.704,168,32 €	204.704,168,32 €
1.2. Sachanlagen			1.3. Ausgleichsrücklage	142.435,712,49 €	78.720,680,60 €
davon Ausgleichsabgabe	66.307,00 €	744.973,318,02 €	1.4. Bilanzgewinn / Jahresüberschuss (2015)	0,00 €	39.306,514,31 €
1.3. Finanzanlagen				<b>800.148.488,29 €</b>	<b>651.550.698,22 €</b>
davon Ausgleichsabgabe	128.544,782,19 €	1.669.846.969,30 €	<u>2. Sonderposten</u>	408.682.900,45 €	413.822.475,63 €
2. Umlaufvermögen			davon Ausgleichsabgabe	190.714,603,67 €	
2.1. Vorräte			<u>3. Rückstellungen</u>	895.045.933,00 €	1.105.589.846,00 €
davon Ausgleichsabgabe	140.953,79 €	905.909,64 €	3.1. Pensionsrückstellungen	570.713,739,00 €	551.577,260,00 €
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3.3. Instandhaltungsrückstellungen	27.194,434,00 €	27.462,946,00 €
davon Ausgleichsabgabe	69.892,246,29 €	366.714.012,46 €	3.4. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	297.137.700,00 €	526.549.640,00 €
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens			<u>4. Verbindlichkeiten</u>	1.358.324.849,98 €	1.050.641.929,21 €
davon Ausgleichsabgabe	28.000,000,00 €	308.000.000,00 €	davon Ausgleichsabgabe	72.303.995,31 €	
2.4. Liquide Mittel			<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	5.891.317,18 €	4.578.587,16 €
davon Ausgleichsabgabe	29.891.837,12 €	347.869.637,34 €			
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>					
davon Ausgleichsabgabe	6.772.166,63 €	28.446.161,14 €			
	<b>3.467.783.458,90 €</b>	<b>3.226.183.536,24 €</b>		<b>3.467.783.458,90 €</b>	<b>3.226.183.536,24 €</b>

Anlage 2 zu Vorlage 14/1911

**vorläufige Ergebnisrechnung 2016 in Kurzform**

	<b>2016</b>
	<b>Mio. €</b>
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,0
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.027,7
3 Sonstige Transfererträge	290,2
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,0
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	60,9
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	538,4
7 Sonstige ordentliche Erträge	278,1
8 Aktivierte Eigenleistungen	1,7
9 Bestandsveränderungen	0,0
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>4.197,0</b>
11 Personalaufwendungen	223,5
12 Versorgungsaufwendungen	32,3
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	812,6
14 Bilanzielle Abschreibungen	20,3
15 Transferaufwendungen	2.886,8
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	64,0
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>4.039,5</b>
<b>18 = Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)</b>	<b>157,5</b>
19 Finanzerträge	20,0
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9,4
<b>21 = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)</b>	<b>10,6</b>
<b>22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>168,1</b>
23 Außerordentliche Erträge	0,0
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,0
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0,0</b>
<b>26 = Jahresüberschuss (Zeilen 22 und 25)</b>	<b>168,1</b>
27 Zuführung zur allgemeinen Rücklage	-143,7
28 Zuführung aus dem Jahresüberschuss 2016 in die Ausgleichsrücklage	-24,4
<b>29 = Bilanzgewinn (Zeilen 26 bis 28)</b>	<b>0,0</b>

**Anlage 3 zu Vorlage 14/1911**



Empf. 28. März 2017

Vorab von U. D. H., E. R.

U. D. H. 2. Vorsitz

Fachbereich

Gruppe Allianz



**Antrag-Nr. 14/173**

**öffentlich**

**Datum:** 24.03.2017  
**Antragsteller:** GRÜNE

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>29.03.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>29.03.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und Verwendung des Jahresüberschusses 2016**

Beschlussvorschlag:

In der Vorlage 14/1911 wird unter 3. folgende Änderung beschlossen:

**Streichen der Passage:** „... und darüber hinaus der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

**Ersetzen durch:** „...zugeführt. Der darüber hinausgehende Jahresüberschuss 2016 wird gemeinsam mit der unter 1. genannten Summe für die Sonderauskehrung zur Entlastung der Kommunen verwendet.“

Begründung:

Selbstverständlich begrüßen wir die Sonderauskehrung der nicht mehr benötigten Rückstellung für Integrationshilfen in Höhe von 275 Mio. Euro an die Kommunen im Rheinland. Den Weg, diese Summe nicht durch einen Nachtragshaushalt sondern durch eine Sonderauskehrung an die Kommunen zu erstatten, unterstützen wir.

Die weitere Auffüllung der Ausgleichsrücklage um 24,4 Mio. Euro bis zu Ihrer maximalen Höhe tragen wir mit. Beginnend mit dem Jahresabschluss 2013 hat der Landschaftsverband seine bis dahin verminderte Ausgleichsrücklage durch die erzielten ungeplanten Jahresüberschüsse auf knapp 120 Mio. Euro wieder aufgefüllt. Deshalb können der Ausgleichsrücklage jetzt nur noch 24,4 Mio. Euro zugeführt werden. Die Auffüllung der als Schwankungsreserve für künftige Haushaltsverläufe gedachten Ausgleichsrücklage können wir aufgrund der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes verbunden sind, mittragen.

Die Zuführung des weiteren Überschusses in Höhe von 143,7 Mio. Euro in die Allgemeine Rücklage lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Die Überschüsse des Umlageverbandes LVR im Jahresabschluss sind Gelder, die die rheinischen Kommunen im vergangenen Jahr durch den festgelegten Umlagesatz an den LVR transferiert haben. Insofern würde die Auskehrung von erwirtschafteten Überschüssen den Kommunen einen Teil der von ihnen selbst eingezahlten Umlage erstatten. Nicht mehr und nicht weniger!
- Mit der Zuführung von 143,7 Mio. Euro an die allgemeine Rücklage wäre diese deutlich höher als in der Eröffnungsbilanz 2007. Auch zusammen mit der Ausgleichsrücklage wären die Rücklagen des LVR damit höher als bei der Eröffnungsbilanz, nach Aussagen der Verwaltung rund 33 Mio. Euro. Nach unserer Kenntnis hätte damit der LVR in der kommunalen Familie eine absolute Ausnahmestellung. Die Argumentation, Eigenkapital zur Schonung der Finanzen von Städten und Kreisen eingesetzt zu haben, wäre über den gesamten Zeitraum von 2007 bis 2016 betrachtet damit nicht mehr haltbar. Tatsächlich hätte sich das Eigenkapital des LVR im Vergleich zur Eröffnungsbilanz nicht vermindert sondern wäre gewachsen.
- Mit einer zusätzlichen Erstattung von 143,7 Mio. Euro könnten nicht nur die Jahresabschlüsse und die Finanzen der Stärkungspaktkommunen weiter gestärkt werden, sondern viele Kommunen könnten damit wichtige investive, aber auch konsumtive Leistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger erbringen.
- Als Risikopuffer für kommende Haushaltsjahre ist nach NKF die Ausgleichsrücklage und nicht die allgemeine Rücklage vorgesehen. Deshalb ist eine Argumentation, die eine Zuführung an die Allgemeine Rücklage mit Risiken aus einer bundesgesetzlichen Regelung begründet, wie in der Vorlage 14/1911 ausgeführt, nicht überzeugend. Im Übrigen, auch in den vergangenen Haushalten wurden immer Risiken als Begründung für den vorgeschlagenen Umlagesatz angeführt, gleichwohl sind seit 2013 deutliche Jahresüberschüsse erzielt worden. Rechnet man hierzu noch die Summen, die für die Rückstellungen für Integration ungeplant verwendet werden konnten, erhöhen sich die erzielten Überschüsse noch einmal deutlich. Es kann nicht Aufgabe eines Kommunalverbandes sein, dessen Mitglieder sich zum großen Teil in größten Finanznöten befinden, wie eine Versicherung Rücklagen für denkbare Risiken aufzubauen.
- Richtig ist es, bei den aktuellen Einnahmeentwicklungen von Bund und Land immer wieder deren Solidarität mit der kommunalen Familie einzufordern. Aber auch der LVR als Teil der kommunalen Familie ist aufgefordert, seine Möglichkeiten zur Entlastung seiner Städte und Kreise maximal einzusetzen.
- Auch die Argumentation, mit einer Stärkung des Eigenkapitals des LVR könnten Umlagesatzsteigerungen in kommenden Haushaltsjahren vermieden werden, ist nicht zielführend. Für ein solches Szenario Rücklagen zu bilden, kann nicht Aufgabe eines Umlageverbandes sein.
- Mit der Zuführung von 143,7 Mio. Euro in die Allgemeine Rücklage würde der LVR seine Kursverluste bei den RWE-Aktien mit Mitteln aus der Landschaftsumlage mehr als kompensieren. Diese Botschaft an die rheinischen Kommunen ist nicht vermittelbar.

Deshalb schlagen wir vor, den für die Zuführung an die Allgemeine Rücklage vorgesehenen Betrag in Höhe von 143,7 Mio. Euro gemeinsam mit der aufgelösten Rückstellung für Integrationshilfen in Höhe von 275 Mio. Euro für die Sonderauskehrung zur Entlastung und Stärkung der Kommunen zu verwenden.



Ralf Klemm

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Vorlage-Nr. 14/1980

öffentlich

**Datum:** 03.05.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Puschmann

<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>12.05.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>22.05.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.06.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.06.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)**

### Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/1980 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	55		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	450.000€ ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	450.000€ ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	450.000		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k



## Worum geht es hier?\*

### In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen  
sollen zusammen in die Schule gehen.  
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,  
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.  
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:  
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule  
zum Beispiel eine Rampe bauen.  
Das macht der LVR freiwillig.  
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.



Die Politik vom LVR hat nun gesagt:  
Wir wollen die Schulen weiter unterstützen.  
Dazu gibt es nun neue Regeln.  
In schwerer Sprache heißen die Regeln:  
Richtlinien und Satzung

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6153  
Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



\*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).  
Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/1634 für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderrichtlinie (Vorlage 14/386) und die „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (Vorlage 14/387) entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Förderrichtlinie wird dem Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 zum Beschluss vorgelegt.

Die Landschaftsversammlung Rheinland entscheidet in ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 über die Neufassung der Satzung, um weiterhin eine aktuelle Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage 14/1980**

### **Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)**

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/1634 für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Die Verwaltung hat die vom Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 22. April 2015 beschlossene Förderrichtlinie (Vorlage 14/386) überarbeitet. Dem Landschaftsausschuss wird die überarbeitete Version der Förderrichtlinie in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 zum Beschluss vorgelegt.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich die Satzung anzupassen.

Die Änderung betrifft neben der aktualisierten Präambel lediglich § 4 der Fördersatzung. Hier ist es erforderlich die Fortführung der LVR-Inklusionspauschale für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 mit aufzunehmen.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage beigelegt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

**Neufassung der  
Satzung  
über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen  
im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland**  
vom 30. Juni 2017

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 30. Juni 2017 auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträgern (Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden) und den Ersatzschulträgern gemäß der §§ 100 ff. des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine LVR-Inklusionspauschale gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 2

Die Förderung soll das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen ermöglichen, stärken und weiterentwickeln.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der Richtlinie über die „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“ wird die LVR-Inklusionspauschale freiwillig und einmalig für einen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt gewährt.

Das Antragsverfahren, die Zuwendungsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung im Einzelfall und der Nachweis der Verwendung der LVR-Inklusionspauschale bestimmen sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“.

§ 4

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, über die Förderung.

§ 5

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Inklusionspauschalen werden gemäß der Richtlinie von den Trägern der geförderten Schulen zurückgefordert.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2015 (GV. NRW. S. 482) außer Kraft.

Köln, den 30. Juni 2017

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Prof. Dr. W i l h e l m

Die Schriftführerin  
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k



Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Vorlage-Nr. 14/2024

öffentlich

**Datum:** 19.06.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Herr Zimmermann

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.06.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.06.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.09.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>08.09.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>20.09.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage 14/2024 beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 2.000.000 /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe achtet bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen. Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, die Bereitstellung dezentraler und in das jeweilige Wohnumfeld integrierter Wohnangebote zu schaffen. Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt er aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, für die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann.

Um die Finanzierung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die politische Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland im Haushaltsbegleitbeschluss vom 21.12.2016 (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD) als Handlungsschwerpunkt VII beschlossen, jedes Jahr zwei Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, mit denen fehlende Eigenmittel der Projektträger darlehensweise kompensiert werden sollen.

Bei Gesprächen mit Projektinteressenten hat sich gezeigt, dass die jeweiligen Projektideen von sehr unterschiedlichen Ansatzpunkten geprägt sind. Um dieser Vielfalt möglichst gerecht werden zu können, erscheint es sinnvoll, zunächst eine Satzung vorzuschlagen. Die hierauf basierenden Förderrichtlinien werden in Kürze zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der hier beschriebenen Satzung und den noch zu erarbeitenden Förderrichtlinien möchte der Landschaftsverband Rheinland die Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann. Es geht also darum, geeignete Modelle für die inklusive Gestaltung von Wohnraum zu schaffen, um Erfahrungen und Erkenntnisse zu gewinnen, die wiederum bei weiteren Projekten berücksichtigt werden. Die jeweilige Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf zinsgünstige beziehungsweise zinslose Darlehen beschränkt, die Darlehenssumme auf höchstens 10% der anererkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Antragsberechtigt kann jede natürliche und juristische Person sein. Selbstverständlich muss der zu schaffende Wohnraum barrierefrei sein und einen inklusiven Charakter aufweisen. Er soll auch für die Spezifika des jeweiligen Projektes offen sein.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans.



## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2024**

### **1. Zielsetzung**

#### **a) Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe**

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat sowohl in seiner Funktion als Fachbehörde als auch als Kostenträger ein großes Interesse daran, bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf zu achten, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen. Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, die Bereitstellung dezentraler und in das jeweilige Wohnumfeld integrierter Wohnangebote zu schaffen, damit die dort erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung von vorneherein die genannten Ziele erreichen können. Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt der Landschaftsverband Rheinland aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, für die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann. Um die Finanzierung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die politische Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland im Haushaltsbegleitbeschluss vom 21.12.2016 (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD) beschlossen, jedes Jahr zwei Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, mit denen darlehensweise fehlende Eigenmittel der Projektträger kompensiert werden sollen.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Darlehensabwicklung durch die Einschaltung einer Förderbank zu realisieren.

#### **b) Projektideen für Menschen mit und ohne Behinderung**

Erfreulicherweise gibt es in einigen Regionen im Rheinland konkrete Ideen für gemeinsame Wohnprojekte von Menschen mit und ohne Behinderung. Einige dieser Projekte eignen sich sehr gut, eine Beispielwirkung für nachhaltige Inklusion zu entfachen und werden deshalb vom Landschaftsverband Rheinland fachlich unterstützt. Eine finanzielle Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland als Leistung der Eingliederungshilfe im Rahmen der §§ 53 ff SGB XII muss sich aber aus den oben genannten Gründen auf die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung beschränken. Daraus folgt das Risiko, dass darüber hinaus gehende fachlich gute Projekte aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden können. Aus den bisherigen Gesprächen mit Interessenten hat sich vor allem gezeigt, dass fehlende Eigenmittel beziehungsweise die sehr angespannte Wohnungsmarktsituation erhebliche Hindernisse für die Verwirklichung solcher gemeinsamer Wohnprojekte darstellen. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass ohne eine finanzielle Unterstützung die gegebenenfalls erforderliche Finanzierung der Miete durch existenzsichernde Transferleistungen nach dem SGB II/SGB XII gefährdet ist.

## **2. Lösungsvorschlag**

Bei Gesprächen mit Projektinteressenten hat sich gezeigt, dass die jeweiligen Projektideen von sehr unterschiedlichen Ansatzpunkten geprägt sind. Deshalb wurde zunächst auf Basis des Haushaltsbegleitbeschlusses (Antrag 14/140) ein Satzungsentwurf erarbeitet, auf dessen Basis kurzfristig entsprechende Richtlinien entwickelt werden sollen.

## **3. Wesentliche Inhalte einer Satzung**

Mit dem hier beschriebenen Förderprogramm möchte der Landschaftsverband Rheinland - dem politischen Beschluss zum Doppelhaushalt 2017/18 folgend - eine Entwicklung zur Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann. Es geht also darum, geeignete Modelle für die inklusive Gestaltung von Wohnraum zu schaffen, um Erfahrungen und Erkenntnisse zu gewinnen, die wiederum bei weiteren Projekten berücksichtigt werden. Für eine eigendynamische Entwicklung wäre es demgegenüber nicht hilfreich, wenn die jeweilige finanzielle Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland so umfangreich ausfällt, dass die Projekte dauerhaft von einer solchen Finanzierungsbeteiligung abhängig gemacht werden. Deshalb wird die jeweilige Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland auf zinsgünstige beziehungsweise zinslose Darlehen beschränkt. Des Weiteren wird die Darlehenssumme auf höchstens 10% der anerkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt beschränkt. Aus dem gleichen Grund sind Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) von der Finanzierungsbeteiligung ausgenommen.

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person. Es ist davon auszugehen, dass solche Baumaßnahmen insbesondere für Elterninitiativen interessant sein können, die konkrete Vorstellungen zur künftigen Wohnsituation ihrer Kinder mit Behinderung haben. Beschränkungen auf der Ebene einer Antragsberechtigung wären daher nicht zielführend. Aber auch anderen Interessenten soll die Schaffung inklusiver Wohnmöglichkeiten eröffnet werden.

Selbstverständlich muss der zu schaffende Wohnraum barrierefrei sein. Ob weitergehende Anforderungen zu stellen sind, hängt von den Spezifika des jeweiligen Projektes ab. Für solche Spezifika besteht grundsätzlich Offenheit.

In Kürze wird der politischen Vertretung ein Entwurf für entsprechende Förderrichtlinien zur Entscheidung vorgelegt.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans.

L U B E K

## **Satzungsentwurf**

### **Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

**Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 30.06.2017 aufgrund §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:**

#### **Präambel**

Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Sozialhilfeträger. Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu.

Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinlands soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.

#### **§ 1 Antragssteller**

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.

#### **§ 2 Antragsgegenstand**

- (1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben, wobei mindestens 50 % der Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens, Menschen mit Behinderung sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind.
- (2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Der zu schaffende Wohnraum muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.
- (4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat der Antragssteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in einer separaten Richtlinie geregelt. Bei Vermietungen an Menschen mit

Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.

### **§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland**

- (1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt ausschließlich durch gegenüber dem Marktzins vergünstigte beziehungsweise zinslose Darlehen.
- (2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung.
- (3) Gefördert werden maximal 10% der anerkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.
- (4) Die Laufzeit des Darlehens sowie dessen Rückzahlung beträgt 20 Jahre.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch des Landschaftsverbandes Rheinland ist dinglich abzusichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.
- (3) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.

### **§ 5 Verwendungsnachweis**

- (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen.
- (2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.



Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland



## Vorlage-Nr. 14/2012

öffentlich

**Datum:** 06.06.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Volkwein

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Haushaltssatzung 2017 / 2018:  
Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-  
Westfalen sowie Bewirtschaftungsverfügung 2017**

### Kenntnisnahme:

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Haushalten 2017 und 2018 sowie die Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2017 werden gemäß Vorlage- Nr. 14/2012 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

### **Zusammenfassung:**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 / 2018 zur Kenntnis genommen sowie die Umlagesätze der Landschaftsumlage mit Erlass vom 5. April 2017 genehmigt. Die Haushaltssatzung ist mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. Mai 2017 in Kraft getreten. Mit der Verfügung der Kämmerin vom 10. Mai 2017 wurde der Haushalt 2017 mit einem Vorbehalt hinsichtlich künftig ggf. erforderlich werdender Einschränkungen zur Bewirtschaftung freigegeben.



## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2012:**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung des LVR für die Jahre 2017 / 2018 zur Kenntnis genommen sowie die Umlagesätze der Landschaftsumlage mit dem als **Anlage 1** beigefügten Erlass vom 5. April 2017 genehmigt.

Mit der Veröffentlichung der Satzung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. Mai 2017 (Nr. 19 ; Seite 483) ist die Satzung in Kraft getreten. Zeitgleich wurde mit der als **Anlage 2** beigefügten Verfügung der Kämmerin vom 10. Mai 2017 die Bewirtschaftung des Haushaltes 2017 freigegeben. Die Bewirtschaftung wurde jedoch unter den Vorbehalt möglicher restriktiver Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, sofern sich abzeichnen sollte, dass die Erreichung der Konsolidierungsziele gefährdet sein könnte.

Im Auftrag

S o e t h o u t



12 April 2017

-LD-

1) Original LD  
LR auf FB 21 z. u. V.

2) Kopie LD + ELR erfo.

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

05. April 2017

Seite 1 von 4

Landschaftsverband  
Rheinland  
50663 Köln

Landschaftsverband Rheinland

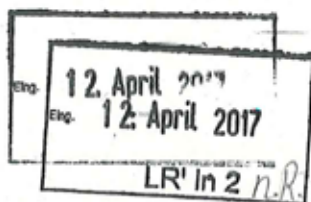
12. April 2017

Postdienst ZV Nr. 7

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34 - 48.13.02/01 - 782/17



Kopie vorab FB 21

RA Getzke,

Telefon 0211 871-2531

Telefax 0211 871-

Holger.Getzke@mik.nrw.de

**Doppelhaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
(LVR) für die Haushaltsjahre 2017 / 2018**  
Genehmigung der Hebesätze für die Landschaftsumlage

Mit Bericht vom 06. Januar 2017, hier vorab per Email am 17.01.2017 sowie in schriftlicher Form am 02.02.2017 eingegangen, haben Sie mir die von der Landschaftsversammlung am 21. Dezember 2016 beschlossene Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 gemäß § 23 Absatz 2 LVerbO NRW i. V. m. § 80 Absatz 5 GO NRW angezeigt. Die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage bedarf zudem gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 LVerbO NRW meiner Genehmigung.

Den von der Landschaftsversammlung am 21. Dezember 2016 gefassten Beschluss der Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung Ihrer Unterlagen und nach mündlicher Erörterung noch offener Fragen im Haushaltsgespräch am 13 März 2017 treffe ich folgende Entscheidung:

- Die Genehmigung der beschlossenen Festsetzung der Umlagesätze der Landschaftsumlage in Höhe von 16,15 v.H. für das Haushaltsjahr 2017 und von 16,20 v.H. für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 22 Absatz 2 LVerbO NRW hiermit erteilt.
- Die am 21. Dezember 2016 beschlossene Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 darf öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



Die Genehmigung beruht auf der hier vorgenommenen aufsichtlichen Prüfung der Festsetzung der Umlagesätze. Dabei spielte die Abwägung zwischen dem Interesse an einer im Sinne der Defizitvermeidung auskömmlichen Finanzausstattung auf der einen Seite mit dem Gebot der Rücksichtnahme auf die mitunter schwierigen Haushaltssituationen der Mitgliedkörperschaften des LVR auf der anderen Seite eine wichtige Rolle.

Hierzu haben Ihre Mitgliedskommunen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 LVerO NRW Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. In ihren Rückmeldungen wiesen die Kommunen besonders auf die als erheblich empfundenen Umlagebelastungen hin und regen an, den beschrittenen Weg der Konsolidierung nachdrücklich weiter zu gehen. Zudem wurde die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass der LVR gesetzlich bedingte Leistungsausweitungen zu stemmen habe und hieraus weitere Belastungen erwachsen könnten. Angeregt wurde, die jeweils aktuellsten Erkenntnisse zur Entwicklung der Erträge aus dem Finanzausgleich - z.B. verbesserte Erträge aus Schlüsselzuweisungen - im Haushaltsaufstellungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen, die Informationsgrundlagen in Ihrem Benehmensherstellungsverfahren zu verbessern und die Fristen weniger eng zu setzen.

Prägend für die von Ihnen vorgelegten Haushaltsunterlagen ist, dass lediglich ein fiktiver Haushaltsausgleich i. S. d. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW dargestellt werden kann. Dem LVR gelingt es in den Jahren der Doppelhaushaltssatzung 2017 / 2018 und im sich anschließenden mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2021 nicht, einen in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt darzustellen. Somit wird ein struktureller Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nicht erreicht. Nach aktueller Planung verbleiben Defizite von rd. 13,8 Mio. Euro in 2017 bzw. rd. 18,0 Mio. Euro in 2018, welche sich bis 2021 auf rd. 3,4 Mio. Euro vermindern und jährlich durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt werden. In Anbetracht des bis 2021 geplanten Eigenkapitalverzehrs von rd. 41,9 Mio. Euro vermag der LVR die erwarteten Defizite noch mittels Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage abzudecken, jedoch wird sich diese nach Ihrer Planung bis Ende 2021 auf unter 40 Mio. Euro verringern.

Ich habe in der Vergangenheit bereits darauf hingewiesen, dass ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellt. Eine stark reduzierte Aus-





gleichsrücklage könnte möglicherweise in kommenden Haushaltsjahren der Pufferfunktion nicht mehr gerecht werden, die ihr für - etwa im unterjährigen Haushaltsvollzug auftretende - Defizite zgedacht ist.

Letztlich ist die Rücksichtnahme auf die haushaltswirtschaftliche Situation Ihrer Mitgliedskörperschaften der Grund dafür, dass Sie Defizite mit Hilfe Ihrer Ausgleichsrücklage abdecken und entsprechenden Eigenkapitalverzehr in Kauf nehmen. Wegen der problematischen Folgen, die eine Verringerung des Eigenkapitals regelmäßig nach sich zieht, ist deshalb besonders zu prüfen, welche Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung möglich sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben mir Vertreter ihres Hauses die Konsolidierungspraxis des LVR erläutert. Der LVR betreibt seit Jahren Konsolidierungsprogramme in durchaus bedeutendem Umfang. Diese tragen dazu bei, das Ansteigen der Belastung der Mitglieder zu begrenzen bzw. zumindest abzumildern. Auch wenn wesentliche Entwicklungen der Aufwandsseite durch externe Faktoren geprägt sind, so sind die Konsolidierungsanstrengungen im Interesse des Verbands und auch seiner Mitgliedskörperschaften konsequent fortzusetzen. Die Entwicklung der den Haushalt des LVR maßgeblich prägenden Transferaufwendungen ist besonders zu begleiten. Aufgrund der aktuellen sozialgesetzlichen Änderungen sind weitere haushaltsmäßige Auswirkungen - unter anderem - durch Ausweitungen von Leistungsansprüchen oder modifizierten Vorgaben bei der Anrechnung von Einkommen bzw. Vermögen der Leistungsbezieher zu erwarten. Da deren Veranschlagung zunächst prognostisch erfolgte, wären zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse zur Verbesserung der Planungsgrundlagen sowohl des LVR wie auch der Mitgliedskörperschaften nachzuvollziehen.

Ich bitte Sie, mir im ersten Quartal des Jahres 2018 zur Entwicklung Ihrer Haushaltskonsolidierung im Jahr 2017 zu berichten. Ihren Bericht bitte ich so abzufassen, dass aus ihm hervorgeht, welche Konsolidierungsziele Sie sich gesteckt hatten, in welchem Umfang sie erreicht werden konnten und welche Gründe maßgeblich waren, falls einzelne Ziele verfehlt werden sollten.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die Hebesätze für 2017 und 2018 auf den haushaltsbezogenen Notwendigkeiten des LVR beruhen und die durchaus problematische Haushaltssituation in den Mitgliedkör-



perschaften einbeziehen. Die geübte Form der Rücksichtnahme ist nach wie vor insoweit problematisch, als sie - zumindest in der Planung - zu einem Verbrauch von Eigenkapital führt, was letztlich die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR schwächt.

Seite 4 von 4

Ich bitte darum, diesen Erlass der Landschaftsversammlung und Ihren Mitgliedskörperschaften zur Kenntnis zu geben.

— Im Auftrag

(Winkel)

An die Dezernate

0    1    2    3    4  
5    7    8    9

An die Außendienststellen

(**ohne** LVR-Kliniken, LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,  
LVR-Krankenhauszentralwäscherei, LVR-Förderschulen, LVR-Jugendhilfe Rheinland,  
LVR-InfoKom)

nachrichtlich

Gesamtpersonalrat

Personalräte der Dezernate

### **Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Genehmigungsverfahren zur Haushaltssatzung 2017 / 2018 – einschließlich der Genehmigung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage – ist inzwischen abgeschlossen. Mit dieser Verfügung möchte ich Ihnen die Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes 2017 bekannt geben.

#### **1. Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 / 2018**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) hat als Aufsichtsbehörde den Haushalt des LVR genehmigt und der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2017 / 2018 mit Erlass vom 5. April 2017 zugestimmt.

Die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten formal bis zur öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt, die am 5. Mai 2017 erfolgt ist. Mit der Haushaltssatzung tritt zeitgleich die Bewirtschaftungsverfügung in Kraft.

## **2. Bewirtschaftungsverfügung**

Der LVR hat nach 2015 / 2016 erneut einen Doppelhaushalt aufgestellt, um seinen Mitgliedskörperschaften über einen längeren Zeitraum Planungssicherheit geben zu können. Er trägt damit auch der nach wie vor angespannten Finanzlage vieler seiner Mitgliedskörperschaften Rechnung.

Die Zahl überschuldeter, von Überschuldung bedrohter oder im Haushaltssicherungskonzept bzw. im Nothaushalt befindlicher Kommunen im Rheinland ist unverändert hoch. Damit besteht für den LVR weiter die Verpflichtung und Notwendigkeit, seine Mitgliedskörperschaften durch ein an Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit ausgerichtetes Handeln und unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nicht über ein unbedingt erforderliches Maß hinaus in Anspruch zu nehmen.

Im Erlass vom 5. April 2017 erkennt die Kommunalaufsicht ausdrücklich die vom LVR ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen an. Gleichwohl weist das MIK darauf hin, dass es dem LVR in den Jahren der Doppelhaushaltssatzung sowie in den anschließenden Jahren der mittelfristigen Finanzplanung nicht gelingt, einen in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt darzustellen und merkt kritisch an, dass der zum (fiktiven) Haushaltsausgleich notwendige Einsatz von Eigenkapital auf Dauer ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellt. Wegen der problematischen Folgen, die eine Verringerung des Eigenkapitals regelmäßig nach sich zieht, sei deshalb zu prüfen, welche Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung möglich seien.

Diese Rahmenbedingungen erfordern auch nach Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung weiter eine restriktive Bewirtschaftung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018, um die für die Haushaltsjahre vereinbarten Konsolidierungsziele in der Bewirtschaftung erfolgreich umsetzen zu können.

**Im Vertrauen auf Ihre uneingeschränkte Unterstützung bei der Realisierung der vereinbarten Ziele, gebe ich die Haushaltsmittel des Jahres 2017 zur Bewirtschaftung frei.**

Bitte haben Sie Verständnis, dass ich die Freigabe der Haushaltsmittel zunächst auf das Haushaltsjahr 2017 beschränke und unter den Vorbehalt möglicher weiterer Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt stelle, sofern sich abzeichnen sollte, dass die Erreichung der Konsolidierungsziele gefährdet sein könnte. Der Haushaltsplan für die Jahre 2017 / 2018 bewegt sich – wie auch in den Vorjahren – in allen Dezernaten im unteren Bereich der Einschätzungsbandbreite und ist teilweise mit Risiken behaftet.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Beurteilung der Notwendigkeit eines möglichen Nachtragshaushaltes für das Jahr 2018 bitte ich Sie, mir unabhängig von den Prognosen auf das voraussichtliche Jahresergebnis erhebliche Abweichungen gegenüber der Planung unmittelbar nach Bekanntwerden zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Ihnen vorliegende Anforderungsschreiben zur Prognose des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2017 vom 4. April 2017 des Fachbereichs Finanzmanagement verweisen.

Für Ihr Engagement im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung einer tragfähigen Haushaltsführung bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

H ö t t e



14. Landschaftsversammlung 2014-2020



Niederschrift  
über die 9. Sitzung der Landschaftsversammlung  
am 30.06.2017 in Köln, Horion-Haus

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Dr. Ammermann, Gert  
Bündgens, Willi  
Dickmann, Bernd  
Einmahl, Rolf  
Dr. Elster, Ralph  
Fenninger, Georg  
Giebels, Harald  
Henk-Hollstein, Anne  
Hohl, Peter  
Hurnik, Ivo  
Isenmann, Walburga  
Jülich, Urban-Josef  
Kersten, Gertrud  
Kisters, Dietmar  
Kleine, Jürgen  
Kühlwetter, Joachim  
Dr. Leonards-Schippers, Christiane  
Loepp, Helga  
Meies, Fritz  
Mucha, Constanze  
Müller, Michael  
Nabbefeld, Michael  
Natus-Can M.A., Astrid  
Naumann, Jochen  
Prof. Dr. Peters, Leo  
Pütz, Susanne  
Rohde, Klaus  
Schavier, Karl  
Dr. Schlieben, Nils Helge  
Schönberger, Frank  
Dr. Schoser, Martin  
Schroeren, Michael  
Solf, Michael-Ezzo  
Sonntag, Ullrich  
Stefer, Michael  
Stieber, Andreas-Paul  
Tondorf, Bernd  
Wirtz, Axel  
Wörmann, Josef  
Zimball, Wolfgang

## **SPD**

Berten, Monika  
Brodrick, Helmut  
Ciesla-Baier, Dietmar  
Daun, Dorothee  
Eichner, Harald  
Franz, Michael  
Gabriel, Joachim  
Heinisch, Iris  
Holtmann-Schnieder, Ursula  
Joebges, Heinz  
Kaiser, Manfred  
Kaske, Axel  
Kiehlmann, Peter  
Dr. Klose, Hans  
Kox, Peter  
Lüngen, Ilse  
Mahler, Ursula  
Nüse, Theodor  
Pöhler, Raoul  
Recki, Gerda  
Prof. Dr. Rolle, Jürgen  
Schmerbach, Cornelia  
Schmitz, Hans  
Schnitzler, Stephan  
Schultes, Monika  
Schulz, Margret  
Servos, Gertrud  
Soloeh, Barbara  
Steinhäuser, Heike  
Walter, Karl-Heinz  
Weiden-Luffy, Nicole Susanne  
Wietelmann, Margarete  
Wietheger, Karin  
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen  
Wucherpennig, Brigitte  
Zepuntke, Klaudia

Vorsitzender

## **Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Beck, Corinna  
Beu, Rolf Gerd  
Blanke, Andreas  
Bortlitz-Dickhoff, Johannes  
Emmler, Stephan  
Fliß, Rolf  
Kresse, Martin  
Peters, Anna  
Schäfer, Ilona  
Schmitt-Promny M.A., Karin  
Tuschen, Johannes-Jürgen  
Warnecke, Uwe Marold  
Zimmermann, Thor-Geir  
Zsack-Möllmann, Martina

## **FDP**

Effertz, Lars Oliver  
Grün, Rainer  
Pohl, Mark Stephen  
Runkler, Hans-Otto  
Wallutat, Philipp

## **Die Linke.**

Ammann-Hilberath, Martina  
Basten, Larissa  
Detjen, Ulrike  
Hamm, Gudrun  
Pilgram, Ludger  
Zierus, Jürgen

## **Freie Wähler NRW**

Bayer, Udo  
Fink, Hans-Jürgen  
Hemsteeg, Kai  
Rehse, Henning  
Schmitz, Heinz

## **Allianz in der LVers**

Traeder, Thomas  
Wegener, Ralf

## **Verwaltung:**

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike  
Erster Landesrat Limbach, Reiner  
LVR-Dezernentin Hötte, Renate  
LVR-Dezernent Althoff, Detlef  
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz  
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela  
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk  
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina  
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena  
Bayer, Christine, Leiterin LVR-Fachbereich 03  
Rafie, Tanaz, Leiterin LVR-Fachbereich 06  
Maaßen, Silke, persönliche Referentin Vors. LVers  
Egyptien, Lukas, persönlicher Referent LD´in  
Leicht, Dietmar, Leiter LVR-Fachbereich 02  
Soethout, Guido, Leiter LVR-Fachbereich 21  
Dannat, Knut, Leiter LVR-Fachbereich 14  
Pleus, Alfred, LVR-Fachbereich 06  
Steimel, Lea, LVR-Fachbereich 06  
Babczyk, Michaela, LVR-Fachbereich 06 (Protokoll)

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

- |      |  |                                      |
|------|--|--------------------------------------|
| 1.   | Anerkennung der Tagesordnung   |                                      |
| 2.   | Verpflichtung neuer Mitglieder   |                                      |
| 3.   | Umbesetzung in den Ausschüssen   |                                      |
| 3.1. | Umbesetzung in Ausschüssen   | <b>14/176 GRÜNE B</b>                |
| 3.2. | Umbesetzung in Ausschüssen   | <b>14/179 Freie Wähler<br/>NRW B</b> |
| 3.3. | Umbesetzung in Ausschüssen   | <b>14/182 SPD B</b>                  |
| 3.4. | Umbesetzung in Ausschüssen   | <b>14/183 FDP B</b>                  |
| 4.   | Entlastung der Mitgliedskörperschaften   |                                      |
| 4.1. | Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und Verwendung des Jahresüberschusses 2016 | <b>14/1911 B</b>                     |
| 4.2. | Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und Verwendung des Jahresüberschusses 2016 | <b>14/173 GRÜNE B</b>                |
| 5.   | Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)                | <b>14/1980 B</b>                     |
| 6.   | Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland  | <b>14/2024 B</b>                     |
| 7.   | Haushaltssatzung 2017 / 2018:<br>Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Bewirtschaftungsverfügung 2017                                  | <b>14/2012 K</b>                     |
| 8.   | Fragen und Anfragen  |                                      |

Beginn der Sitzung: 10:03 Uhr

Ende der Sitzung: 10:27 Uhr

## **Allgemeines:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt **der Vorsitzende** die Mitglieder der 14. Landschaftsversammlung Rheinland zur 9. Sitzung. Besonders begrüßt er vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe Herrn Ersten Landesrat Dr. Lunemann.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zu dieser 9. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 16.06.2017 eingeladen und die Sitzung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 vom 23.06.2017 öffentlich bekannt gemacht worden sei.

Für die heutige Sitzung haben sich folgende Mitglieder entschuldigt:

### CDU-Fraktion:

Blondin, Marc, MdL  
Boss, Frank, MdL  
Diekmann, Klaus  
Krebs, Bernd  
Petrauschke, Hans-Jürgen  
Rubin, Dirk  
Tschepe, Heidemarie

### SPD-Fraktion:

Krupp, Ute  
Schulz, Ursula

### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Barion, Katrin  
Deussen-Dopstadt, Gabi  
Rickes, Roland

### FDP-Fraktion:

Haupt, Stephan, MdL  
Pabst, Petra  
Dr. Strack-Zimmermann, Marie-Agnes

### Einzelmitglied:

Dr. Böhnke, Rolf

Als Beisitzer beruft er Frau Ilona Schäfer (Bündnis 90/Die Grünen) und Herrn Peter Kox (SPD).

Der Vorsitzende verweist auf die ausliegenden Trauerkarten zum Gedenken an ein verstorbenes Mitglied sowie drei ehemalige Mitglieder der Landschaftsversammlung, die seit der letzten Sitzung der Landschaftsversammlung verstorben sind.

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

**Der Vorsitzende** verweist auf die aktualisierte Tagesordnung.

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung erklären sich mit der aktualisierten Tagesordnung einverstanden.



Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland  
stellvertretendes Mitglied: Robert Bosch\* (zuvor Karl Gundelach\*)  
stellvertretendes Mitglied: Hans Jürgen Fink (zuvor Rudi E. Lennartz)

Bau- und Vergabeausschuss  
ordentliches Mitglied: Wilfried Adamy\* (zuvor Andreas Benoit\*)

Schulausschuss  
ordentliches Mitglied: Udo Bayer (zuvor Wilfried Adamy\*)

Umweltausschuss  
stellvertretendes Mitglied: Wilfried Adamy\* (zuvor Andreas Benoit\*)

\* sachkundige Bürgerin/sachkundiger Bürger"

**Punkt 3.3**  
**Umsetzung in Ausschüssen**  
**Antrag 14/182 SPD**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"Die Landschaftsversammlung stimmt der folgenden Nachbesetzung zu:

ordentliches Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss  
alt: Rajiv Strauß  
neu: Ursula Holtmann-Schnieder"

**Punkt 3.4**  
**Umsetzung in Ausschüssen**  
**Antrag 14/183 FDP**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"Die Landschaftsversammlung stimmt den folgenden Nachbesetzungen/Umsetzungen zu:

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung  
Stellv. Mitglied: Becker-Blonigen, Werner \* (zuvor Paßmann, Bernd \*)

Gesundheitsausschuss  
Stellv. Mitglied: Feiter, Stefan \* (zuvor Paßmann, Bernd \*)

Krankenhausausschuss 2  
Stellv. Mitglied: Haupt, Stephan (zuvor Paßmann, Bernd \*)

Krankenhausausschuss 3  
Mitglied: Breuer, Klaus \* (zuvor Paßmann, Bernd \*)

\* sachkundige Bürgerin/sachkundiger Bürger"

**Punkt 4**  
**Entlastung der Mitgliedskörperschaften**

**Punkt 4.1**  
**Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und Verwendung des Jahresüberschusses 2016**  
**Vorlage 14/1911**

Die Tagesordnungspunkte 4.1 und 4.2 (Antrag Nr. 14/173 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) werden zusammen beraten.

**Frau Beck** erläutert den Antrag Nr. 14/173 und bittet die Mitglieder der Landschaftsversammlung, dem Antrag zuzustimmen.

**Der Vorsitzende** lässt zunächst über den Antrag Nr. 14/173 abstimmen.

Der Antrag Nr. 14/173 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Linke. und Freie Wähler NRW gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung **abgelehnt**.

Sodann lässt der Vorsitzende über die Vorlage Nr. 14/1911 abstimmen.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

- "1. Der Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen wird gemäß Vorlage Nr. 14/1911 zugestimmt.
2. Die Erstattung an die Mitgliedskörperschaften erfolgt im Haushaltsjahr 2017 auf Basis der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen.
3. Der Jahresüberschuss 2016 wird gem. § 75 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis zum möglichen Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage und darüber hinaus der allgemeinen Rücklage zugeführt."

**Punkt 4.2**  
**Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und Verwendung des Jahresüberschusses 2016**  
**Antrag 14/173 GRÜNE**

siehe Beratungen zu TOP 4.1

**Punkt 5**  
**Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)**  
**Vorlage 14/1980**

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig**, bei Enthaltung der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung, folgenden Beschluss:



"Der Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/1980 zugestimmt."

#### **Punkt 6**

#### **Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage 14/2024**

**Der Vorsitzende** verweist auf das Beratungsergebnis des Landschaftsausschusses vom 28.06.2017. Sodann lässt er über die Vorlage Nr. 14/2024 - einschließlich des Beratungsergebnisses des Landschaftsausschusses - abstimmen.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** folgenden abweichenden Beschluss:

"Die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der beiliegenden Fassung beschlossen."

#### **Punkt 7**

#### **Haushaltssatzung 2017 / 2018: Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Bewirtschaftungsverfügung 2017 Vorlage 14/2012**

"Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Haushalten 2017 und 2018 sowie die Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2017 werden gemäß Vorlage Nr. 14/2012 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen."

#### **Punkt 8**

#### **Fragen und Anfragen**

Es liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

**Hinweis: Die wörtlichen Ausführungen enthält der stenographische Bericht.**

Köln, 07.07.2017

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Wilhelm

Köln, 06.07.2017

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

L u b e k

